

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dvora W. geb. W.
A.straße 28, H., Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. , Dr. ,
-

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Niedersächsische Landesverwaltungsamt, A.straße 14,
H.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß Härteausgleich nach § 171 BEG schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Frist des Art. VIII Abs. 1 BEG-Schluß voraussetzt ist und dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Aus der Globalanmeldung durch Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] vom 1. Dezember 1965 kann die Klägerin keine Rechte herleiten, weil sie oder ein bevollmächtigter Vertreter aus dem darin liegenden allgemeinen Entschädigungsverlangen nicht bis 31. Dezember 1969 den Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG als denjenigen bezeichnet hat, der bearbeitet werden sollte, § 190 a BEG (BGH RZW 1978, 67).

Mai

Dr. Lang